

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 209/2013
Bürgeranregung		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6.b	16.07.2013

Bürgeranregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
 hier: Korbacher Resolution / online-Petition: Energiewende ohne Fracking

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat nimmt die Bürgeranregung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden **in Angelegenheiten der Gemeinde** an den Rat zu wenden.

Bei der vorliegenden Eingabe der Herren Dr. Thiele und Prof. Dr. Mohr handelt es sich nicht um eine Eingabe im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung NRW.

Der Begriff „Angelegenheiten der Gemeinde“ setzt voraus, dass die Aufgabe einen spezifischen Bezug auf die örtlichen Gemeinschaft hat und von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden kann (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, vgl. BVerfGE 52, 95, 120). Dementsprechend darf sich die Gemeinde nicht mit Angelegenheiten befassen, die ihrem Inhalt nach in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt (z.B. des Bundes und des Landes) fallen. Eine Willensbildung, die insoweit den örtlichen Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten würde, hat zu unterbleiben (vg. Articus/Schneider, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, Stuttgart 2009, § 24, Nr. 3 mwN).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Bezirksregierung sowie in Teilen in die Zuständigkeit des Kreises Mettmann als Behörde für Boden und Wasserschutz fällt. Eine Zuständigkeit der Stadt Mettmann ist dem gegenüber nicht gegeben.

Dementsprechend kommt hinsichtlich der Anregung nur eine Kenntnisnahme und ggf. eine Erörterung der Thematik durch den Rat in Betracht. Eine Willensbildung und damit eine Beschlussfassung, die insoweit den örtlichen Wirkungskreis der Gemeinde überschreiten würde, hat demgegenüber zu unterbleiben (vergl. OVG NRW, Urteil v. 16.12.1983, DÖV 1984, 300).